

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende  
des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Slavische Philologie  
(mit den Spezialisierungsvarianten Russische Philologie, Polnische Philologie und  
Tschechische Philologie) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und der  
Zwei-Fächer-Masterstudiengänge Vergleichende Slavistik mit dem Abschluss  
Master of Arts (M.A.) und Russisch mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.)**

**Vom 14. Februar 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.02.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 22. Januar 2020 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Slavische Philologie (mit den Spezialisierungsvarianten Russische Philologie, Polnische Philologie und Tschechische Philologie) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und der Zwei-Fächer-Masterstudiengänge Vergleichende Slavistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) und Russisch mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
  - b. Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
  - b. In Absatz 2 wird das Wort „Bachelorstudiengänge“ durch die Worte „den Bachelorstudiengang“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - b. Absatz 4 wird gestrichen.
4. In § 5 wird das Wort „Modulen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„und gibt es in geeigneter Weise bekannt“
  - b. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienausschuss“ durch das Wort „Fachprüfungsausschuss“ ersetzt.
  - c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“
6. § 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterrichts- und Prüfungssprachen sind, je nach gewähltem Schwerpunkt und Zweitsprache, neben Deutsch das Russische, Polnische und Tschechische.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„und gibt es in geeigneter Weise bekannt“.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Betreuerin oder“ eingefügt.
- c. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“

8. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“

9. In der Anlage Nummer 3 wird das Modul „PHF-ruph-fdr“ wie folgt gefasst:

”

PHF-ruph-fdr		Fachdidaktik					
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktik I	Seminar	2	7	Pflicht	Präsentation eines vollständigen Stundenentwurfs	benotet	100 %

“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 13. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 14. Februar 2020

Prof. Dr. Timo Felber  
 Dekan der Philosophischen Fakultät  
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel